

Betreff:  
Verordnung des Bezirkshauptmannes von  
Villach-Land gemäß § 69 Abs 4 des K-JG 2000 –  
**Hundehalteverordnung**

Datum	12.11.2018
Zahl	<b>VL4-JAG-8/2014 (026/2018)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Nadja Kaidisch-Kopeinigg
Telefon	050 536-61207
Fax	050 536-61341
E-Mail	bhvl.forst-natur@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

**Verordnung des Bezirkshauptmanns des politischen Bezirks Villach-Land vom 12.11.2018, Zahl: VL4-JAG-8/2014 (026/2018), mit welcher Hundehalter zum Schutz des Wildes zur ordnungsgemäßen Haltung und Verwahrung ihrer Hunde verpflichtet werden (Hundehalteverordnung)**

Gemäß § 69 Abs 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl Nr 21/2000, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 49/2018, wird nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Bezirksjägermeisters für den Verwaltungsbezirk Villach-Land verordnet:

**§ 1**

**Verwahrung von Hunden außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten**

Zum Schutz des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter/innen verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren.

**§ 2**

**Verwahrung von Hunden innerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten**

Alle Hundehalter/innen innerhalb geschlossener verbauter Gebiete sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

**§ 3**

**Ausnahmen**

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungshunde, Jagdgebrauchshunde, Hunde der Zollwache, des Bundesheeres und Hirtenhunde sowie Fährten- und Lawinensuchhunde, wenn sie als solche erkennbar sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Einwirkung ihrer Halter/in (Besitzer/in) entzogen haben.
- (2) Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder/innen von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder/innen legitimieren können.

## § 4

### Strafbestimmungen

- (1) Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 98 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl Nr 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl Nr 85/2013, sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,-- bestraft.
- (2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter/die Täterin schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, ist der Täter/die Täterin mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,-- zu bestrafen.

## § 5

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert und tritt erstmals am 15.11.2018 in Kraft und am 31.07.2019 außer Kraft.
- (2) In weiterer Folge tritt die Verordnung jährlich am 15.11. in Kraft und mit Ablauf des 31.07. des darauffolgenden Jahres wieder außer Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bezirkshauptmanns des politischen Bezirks Villach-Land vom 27.10.2014, Zahl: VL4-JAG-8/2014 (014/2014), außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Riepan

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.